

Die wichtigsten Neuerungen für 2019 im Überblick im Lohnbüro

| Alle Jahre wieder gibt es zum Jahresbeginn wichtige Änderungen, die die Verfahrensabläufe bei der Lohnabrechnung beeinflussen. Die folgende Checkliste zeigt Ihnen, worauf Sie seit 01.01.2019 bei der Ermittlung der Lohnsteuer und der Meldung der Sozialversicherungsbeiträge achten müssen. |

Checkliste / Änderungen in alphabetischer Reihenfolge	
Bereich	Auswirkung und Handlungsbedarf
Abrufarbeit § 12 TzBfG	<p>Seit 01.01.2019 schreibt das „Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit“ die Schwankungsbreite für die Arbeit auf Abruf fest: Der Anteil der einseitig vom Arbeitgeber abrufbaren Arbeit darf künftig nicht mehr als 25 Prozent der vereinbarten wöchentlichen Mindestarbeitszeit betragen. Bei Vereinbarung einer Höchstarbeitszeit beträgt das flexible Volumen 20 Prozent der Arbeitszeit. Wird im Arbeitsvertrag keine wöchentliche Arbeitszeit vereinbart, gilt seit 01.01.2019 eine Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart.</p>
Betriebsrente BRSG	<ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Versehen im Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) wurden korrigiert. Die Änderungen gelten rückwirkend seit 01.01.2018: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die nach § 3 Nr. 55c S. 2 Buchst. a EStG mögliche steuerfreie Übertragung von Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung von einem auf einen anderen Träger stellt keine schädliche Verwendung des geförderten Vermögens dar (§ 93 Abs. 2 S. 2 EStG). ○ Nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a BetrAVG hat der Arbeitnehmer auch bei der reinen Beitragszusage das Recht, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Versorgung mit eigenen Beiträgen

fortzusetzen. Eine Ergänzung von [§ 82](#) Abs. 2 S. 1 Buchst. b EStG stellt nun sicher, dass auch diese Beiträge bei der Riester-Rente gefördert werden können.

- Aufgrund eines Redaktionsversehens im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde in [§ 92a](#) Abs. 2 S. 5 zweiter Halbs. EStG gesetzlich Bezug genommen auf [§ 1](#) S. 1 Nr. 4 Buchst. a AltZertG anstelle – wie es zutreffend gewesen wäre – auf [§ 1](#) Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. a AltZertG. Dies wurde nun korrigiert.
- Bei der Direktversicherung musste der Arbeitnehmer auf die Steuerfreiheit nach [§ 3 Nr. 63 EStG](#) ausdrücklich verzichten, damit der Arbeitgeber die Beiträge nach [§ 40b EStG](#) a. F. pauschal versteuern konnte. Diese Voraussetzung ist weggefallen ([§ 52](#) Abs. 4 S. 12 und 13 und Abs. 40 S. 2 EStG). Mit dem Wegfall der Verzichtserklärung können auch die Aufzeichnungspflichten im Lohnkonto entfallen ([§ 5](#) Abs. 1 LStDV). Es ist nur noch aufzuzeichnen, dass vor dem 01.01.2018 mindestens ein Betrag nach [§ 40b EStG](#) „in einer vor dem 01.01.2005 geltenden Fassung“ (so jetzt auch in [§ 40b EStG](#)) besteuert wurde.
- Mit dem neuen [§ 82](#) Abs. 2 S. 2 EStG wurden die für die bAV erforderlichen Vorgaben hinsichtlich der Auszahlungsräume neu gefasst (Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen und Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften,

Soweit der Arbeitgeber bei einer Entgeltumwandlung zugunsten einer bAV Sozialversicherungsbeiträge spart, ist er verpflichtet, den ersparten Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen in pauschalierter Form (15 Prozent des Umwandlungsbeitrags) zugunsten seines Beschäftigten an die durchführende Versorgungseinrichtung weiterzuleiten, Dies gilt für alle ab

	<p>2019 abgeschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen. Betroffen sind die Durchführungswege Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung. Für vor 2019 abgeschlossene oder bereits bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen ist der Zuschuss erst ab 2022 zu zahlen.</p>
<p>Elektro- und Hybrid-elektrofahrzeuge</p> <p>§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG</p>	<p>Seit 01.01.2019 wird die Bemessungsgrundlage für die Privatnutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschafft werden, auf 0,5 Prozent halbiert. Diese Regelung hat auch Einfluss auf die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge (Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen und Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften).</p>
<p>Entsendebescheinigung A 1</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und Verordnung (EG) Nr. 987/2009</p>	<p>Die Entsendebescheinigung A 1 wird benötigt, wenn ein deutscher Arbeitgeber einen Arbeitnehmer zeitlich begrenzt in einen anderen Mitgliedstaat zum Arbeiten entsendet. Liegt die Bescheinigung vor, gelten für diesen Arbeitnehmer weiter die deutschen Sozialversicherungsvorschriften. Zum 01.01.2018 wurde die Bescheinigung Arbeitgebern auch elektronisch bereitgestellt. Ab 01.07.2019 wird das elektronische Verfahren für alle verpflichtend.</p>
<p>Fahrrad/Elektrofahrrad</p> <p>§ 3 Nr. 37 EStG</p>	<p>Der geldwerte Vorteil für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads, das kein Kraftfahrzeug ist, muss vom Arbeitnehmer seit 01.01.2019 nicht mehr besteuert und verbeitragt werden (Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen und Änderung</p>
<p>Faktorverfahren (künftig zweijährig)</p> <p>§ 39f EStG</p>	<p>Den Antrag auf Berücksichtigung der Steuerklasse IV in Verbindung mit einem Faktor müssen Ehegatten/Lebenspartner mit dem Antrag auf Steuerklassenwechsel stellen. Seit 01.01.2019 gilt der Antrag auf Berücksichtigung des Faktors immer bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt,</p>

	<p>in dem der Faktor erstmalig gilt oder zuletzt geändert worden ist, also für zwei Kalenderjahre. Es besteht kein Wahlrecht, ob der Faktor für ein oder zwei Kalenderjahre bestehen soll. Der Antrag gilt immer für zwei Kalenderjahre.</p> <p>Wichtig Soll ab dem Folgejahr eine andere Steuerklassenkombination gelten, ist hierfür ein erneuter Antrag auf Steuerklassenwechsel notwendig.</p>
<p>Freibeträge</p> <p>Familienentlastungsgesetz</p>	<p>Seit 01.01.2019 beträgt der Grundfreibetrag 9.168 Euro (bisher 9.000 Euro), der Kinderfreibetrag (ohne Betreuungsbetrag) 2.490 Euro (bisher 2.394 Euro). Bei zusammenveranlagten Ehegatten ist der Freibetrag doppelt so hoch. Die neuen Beträge sind in den aktuellen Programmabläufen für den Lohnsteuerabzug 2019 enthalten (BMF, Schreiben vom 12.11.2018, Az. IV C 5 – S 2361/08/10001-17).</p>
<p>Geringfügig entlohnte Beschäftigung</p> <p>Geringfügigkeits-Richtlinien 2019</p>	<p>Seit 01.01.2019 gelten die neuen Geringfügigkeits-Richtlinien vom 21.11.2018. Danach gilt für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse, die im gleichen Monat wieder enden, die 450-Euro-Grenze und nicht mehr eine anteilige Geringfügigkeitsgrenze. Es ist egal, ob die 450 Euro an einem Tag oder in einem Monat erzielt werden.</p>
<p>Gesundheitsförderung</p> <p>§ 3 Nr. 34 EStG</p>	<p>Seit 01.01.2019 fallen unter die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 34 EStG nur noch Gesundheitsmaßnahmen, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b SGB V genügen. Sprich: 2019 begonnene Gesundheitsmaßnahmen müssen zertifiziert sein. Für bereits davor begonnene unsertifizierte Maßnahmen gilt eine Übergangsregelung: Eine Zertifizierung ist erstmals erforderlich für Sachbezüge, die nach dem 31.12.2019 gewährt werden (§ 52 Abs. 4 S. 6 EStG).</p>
<p>Gleitzone</p> <p>(ab 2019: Übergangsbereich)</p>	<p>Zum 01.07.2019 wird die bisherige Gleitzone für Midi-Jobber mit einem Verdienst im Bereich zwischen 450,01 Euro und 850 Euro durch einen Übergangsbereich ersetzt. Dieser erfasst Arbeitsentgelte im Bereich von</p>

	<p>450,01 Euro bis 1.300 Euro. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in diesem Bereich zahlen einen reduzierten Sozialversicherungsbeitrag. Neu ist, dass die verringerten Rentenbeiträge nicht mehr zu geringeren Rentenansprüchen führen (RV-Leistungsverbesserungs- und –Stabilisierungsgesetz).</p>
<p>Großbuchstabe „M“</p> <p>BMF, Schreiben vom 31.08.2018, Az. IV C 5 - S 2378/18/10001, Abruf-Nr. 204272</p>	<p>Erhält ein Arbeitnehmer während einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung eine zum Sachbezugswert zu bewertende Mahlzeit, muss im Lohnkonto der Großbuchstabe „M“ aufgezeichnet und die Mahlzeit in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden. Der Großbuchstabe „M“ ist seit 2019 ohne Ausnahme in die elektronische Lohnsteuerbescheinigung einzutragen (§ 41b Abs. 1 Nr. 8 EStG). Die Übergangsregelung wurde nicht nochmals verlängert.</p>
<p>Jobticket</p> <p>§ 3 Nr. 15 EStG</p> <p>§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 2 EStG</p>	<p>Zum 01.01.2019 wurde die Steuerfreiheit von Jobtickets und Arbeitgeberzuschüssen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) wiedereingeführt (§ 3 Nr. 15 EStG). Die Steuerbegünstigung wurde auf private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr erweitert. Die steuerfreien Leistungen werden auf die Entfernungspauschale angerechnet (Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen und Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften).</p>
<p>Krankenversicherung</p>	<p>Seit 01.01.2019 werden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung wieder zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Versicherten getragen. Folgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auch der Zusatzbeitrag wird damit paritätisch finanziert. • Die Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes (2019: 0,9 Prozent) wird beim maximalen Arbeitgeberzuschuss zur privaten

	<p>Krankenversicherung berücksichtigt.</p> <p>Die Mindestbemessungsgrundlage für hauptberuflich Selbstständige wird seit 01.01.2019 halbiert. Sie gilt jetzt für alle freiwillig Versicherten (GKV-Versichertenentlastungsgesetz).</p>
<p>Kurzfristige Beschäftigung</p> <p>Geringfügigkeits-richtlinien 2019</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nach den seit 01.01.2019 geltenden Geringfügigkeits-Richtlinien ist bei der kurzfristigen Beschäftigung die Berufsmäßigkeit nicht mehr zu prüfen, wenn die Vergütung, die die Aushilfe erhält, 450 Euro im Monat nicht überschreitet. • Auch nach dem Jahreswechsel 2018/2019 verbleibt es bei der 70-Tages-Regelung bei kurzfristig Beschäftigten.
<p>Lohnsteuerbescheinigung</p> <p>§ 41 EStG</p>	<p>Bis zum 28.02.2019 müssen Arbeitgeber die Lohnkonten 2018 abschließen und</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Finanzamt eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung (ELStB) übermitteln sowie • dem Arbeitnehmer einen Ausdruck davon, der nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen ist, aushändigen oder elektronisch übermitteln (BMF, Schreiben vom 27.09.2017, Az. IV C 5 – S 2378/17/10001). <p>Das BMF hat das Muster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2019 bekannt gemacht. Inhaltlich hat sich im Vergleich zum Vorjahr kaum etwas geändert. Die Vorgaben im BMF-Schreiben vom 27.09.2017 sind weiter zu beachten. Lediglich die Fußnote zu Rz. 13 Buchst. e dieses Schreibens wird aufgehoben. Damit sind Sozialversicherungsbeiträge, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit</p>

	<p>steuerfreiem DBA-Lohn stehen, nicht mehr zu bescheinigen. Dies gilt bereits für die Ausstellung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen 2018. Der Sonderausgabenabzug kann im Veranlagungsverfahren beantragt und berücksichtigt werden unter den Voraussetzungen des BMF-Schreibens vom 11.12.2017 (Az. IV C 3 – S 2221/14/10005 :003).</p>
<p>Mindestlohn § 1 MiLoG</p>	<p>Der gesetzliche Mindestlohn ist am 01.01.2019 von 8,84 Euro auf 9,19 Euro brutto pro Stunde gestiegen. Die Erhöhung des Mindestlohns auf 9,19 Euro seit 01.01.2019 hat zur Folge, dass „Minijobber“ maximal 48 Stunden pro Monat arbeiten dürfen (Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung).</p>
<p>Teilzeitarbeit (befristete) § 9a TzBfG</p>	<p>Zum 01.01.2019 wurde die Brückenteilzeit eingeführt. Beschäftigte haben das Recht auf eine befristete Teilzeitphase von ein bis zu fünf Jahren. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate besteht und keine schwerwiegenden betrieblichen Gründe dagegen sprechen. Der Anspruch hängt von der Unternehmensgröße ab.</p>

Quelle: LPG Löhne und Gehälter 01/2019